

Informationen zum Visumverfahren für Besuchsaufenthalte und Geschäftsreisen*

Wer benötigt ein Visum?

Dieses Merkblatt dient als Information für ausländische Staatsangehörige, die generell für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein Visum benötigen und sich zu Besuchszwecken oder aus geschäftlichen Gründen bis zu drei Monaten hier aufhalten wollen.

Eine Übersicht über die Staaten, für die Visumpflicht bzw. –freiheit bei der Einreise in die Bundesrepublik besteht, befindet sich auf den Internetseiten des [Auswärtigen Amtes](#) (Link).

Wo bekommt man ein Visum?

Für die Beantragung und Erteilung eines Visums sind die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder Generalkonsulat) in dem jeweiligen Herkunftsstaat des Antragstellers oder dem Staat seines gewöhnlichen erlaubten Aufenthalts zuständig.

Die Entscheidung wird ausschließlich dort getroffen.

Wie wird das Visum beantragt?

Der Antragsteller füllt die in der Auslandsvertretung ausgegebenen Antragsformulare aus und reichen diese dort ein. In dem Antrag müssen insbesondere der genaue Einreise- und Aufenthaltzweck sowie der Ort und die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts angegeben werden. Je nach Zweck des Aufenthalts sind weitere Angaben erforderlich.

Was ist bei Besuchsaufenthalten zu beachten?

Bei Geschäftsreisen bis zu drei Monaten entscheidet die deutsche Auslandsvertretung in eigener Zuständigkeit über die Erteilung des Visums.

Für Besuchsaufenthalte gilt, dass die Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes nachgewiesen sein muss. Wenn eine im Bundesgebiet aufhältliche Referenzperson hierfür aufkommt, muss dem Visumantrag eine Verpflichtungserklärung gem. § 68 des Aufenthaltsgesetzes beigefügt werden.

Die Verpflichtungserklärung ist auf dem bundeseinheitlichen Formular im Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Zentrale Ordnungsaufgaben Einwohnerwesen (II Ord 31) – Friedrichstr. 219, 10958 Berlin, Telefon: 90269-2000, abzugeben und wird dort beglaubigt (Gebühr 25 €).

Wenn der Antragsteller den Lebensunterhalt für die Aufenthaltsdauer aus eigenen Mitteln bestreitet, muss der Bonitätsnachweis bei der Antragstellung erbracht werden.

Was ist bei Geschäftsreisen zu beachten?

Auch bei Geschäftsreisen bis zu drei Monaten entscheidet die deutsche Auslandsvertretung in eigener Zuständigkeit über die Erteilung des Visums.

Was ist bei mehreren Geschäftsreisen im Jahr zu beachten?

Für Geschäftsreisende kann auch ein Visum mit einem Gültigkeitszeitraum von bis zu fünf Jahren mit der Maßgabe in Frage kommen, dass der Aufenthaltszeitraum jeweils drei Monate innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht überschreitet. In diesen Fällen beteiligt die Auslandsvertretung bei Bedarf die Ausländerbehörde.

Nach der Prüfung sendet die Ausländerbehörde ihre Stellungnahme an die Auslandsvertretung, die über den Visumantrag abschließend entscheidet.

Allgemeiner Hinweis:

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind.